

Geschäfts täglich  
früh 6<sup>½</sup> Uhr.

Redaktion und Expedition

Johanniskirche 8.

Ausschlanden der Redaktion:

Borsontag 10—12 Uhr.

Rathausmorg 6—8 Uhr.

Bei der Wirkung einzelner Massenblätter nach 10 Uhr die Redaktion nicht beschäftigt.

Ausnahme der für die nächstfolgenden Nummer bestimmten Zeitschriften am Montag bis 8 Uhr Redaktion, an Sonn- und Feiertagen früher bis 6 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:

Das Blatt, Universitätsstrasse 1.

Pauli Löde.

Katharinenstr. 28 part. und Königstr. 2.

nur bis 10 Uhr.

# Leipziger Tageblatt

## und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nr. 311.

Dienstag den 6. November 1888.

82. Jahrgang.

### Amtlicher Theil.

#### Bekanntmachung,

den diesjährigen Christmarkt betreffend.

Wegen des am 12. December 1888 beginnenden Christmarktes, auf welchem einzuhüben nur diejenigen Gemeindemitgliedern gestattet ist, verordnet mir hierzu durch folgendes:

1) Diejenigen, welche Stände auf dem Christmarkt zu erhalten wünschen, haben sich bis Sonnabend, den 24. November dieses Jahres bei meinem Rathausamt, Inspektor Reichs (Rathausstr. 1, 2. Etage) zu melden. Später eingehende Anmeldungen wären unerwünscht. Gleichzeitig hierzu sind 25 Pfennige zu entrichten. Wer diese Gebühr nicht sofort entrichtet, so wird über den Stand abenteuer verfügt.

2) Wer einen ihm anzueignenden Stand nicht spätestens am 19. December besetzt hat, ist desselben verlustig, hat auch zu gewähren, daß ihm für spätere Christmarkte Stände nicht mehr gewährt werden, sobald er nicht einen genügenden Wohnungsgrund nachweist.

3) Der biegsige Weihnachtsmarkt wird zuletzt Dienstag, den 11. December dieses Jahres, auf dem Marktplatz, vor so an oder auf den Marktstraße abgehalten, und während der Markttag vom gebrachten Tage an den biegsigen Verkaufsständen von Töpferei und Steinzeugwaren die Benutzung des Töpferplatzes gestattet.

4) In den in den Christmarktfällenden 3 Wochenmarktagen, also am 18., 19. und 22. December, ebenso am Montag, den 24. December, an welchem Markt zu halten ausnahmsweise hiermit gestattet wird, ist die Dauer des Marktes an eine bestimmte Schluttpunkt nicht gebunden.

5) Der Aufbau der Buden auf dem Christmarkte ist vom 11. December ab und auch am 16. December, an dem genannten Tage jedoch erst nach Beendigung des Vermittlungsgerichtsstreitens, also nach 10 Uhr. Wie Samstag, gestattet, wogenen der Auspuffen und Gläsern der Boaren nicht vor Mittags 12 Uhr des 16. December beginnen darf.

6) Der Verkauf der Boaren findet bis zum 24. December, 12 Uhr Mittwochs, statt, und ist am 23. December, dem in den Christmarkt fällenden vierten Adventssonntag, der öffentliche Hand in Löden, auf Straßen und Plätzen erst nach Beendigung Vermittlungsgerichtsstreitens, d. h. nach 10 Uhr Samstag, gestattet.

7) Die Jäger von Christmarktbuden dürfen nur ihre Angehörigen und solche Personen als Verkäufer verwenden, welche ständig in ihren Diensten oder hier wohnhaft sind und es werden alle Stände sofort eingeweiht, an denen auswärts wohnhafte selbstständige Personen, welche nicht biegsige Gemeindemitglieder sind, als Verkäufer betrieben werden.

8) Südwestliche Buden und Gläser, sowie die auf dem Augustusplatz zum Verkauf von Christbaumkugeln benützten Gläser sind von den Jägern noch am 24. December bis Mittwochs 12 Uhr zu räumen.

9) Biegsame Christmarktbuden, sonstig diejenigen nicht mit Einwilligung der Weinhändlerbesetzung in der Rennbahnstraße benutzt werden sollen, sind am 27. December abzubringen, und deren Fertigung muss noch an demselben Tage erfolgen, auch die Budenplanen nebst den dazu gehörigen Planzeichnungen beigelegt werden.

10) Das Legen von Türlabrettern vor den auf dem Marktplatze aufgestellten Christmarktbuden ist nicht gestattet.

11) Der Verkauf von Christbaumkugeln wird vom 17. December ab auf dem Augustusplatz gegen ein Standard von 3 Mark für jeden gleichmäßig großen Platz gestattet, jedoch unter ausdrücklichem Verbot des Entzöglichen von Prüfern oder bestätiger Verhöhnung der Qualität des Platzes. Wegen Ausstellung der Christbaumkugeln und sonst allenholzen ist den biegsigen Anordnungen unseres Rathausamtes, Inspektor Reichs, unbedingt Folge zu leisten.

Zweiterhandlungen gegen diese Verordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechender Haftstrafe geahndet werden.

Leipzig, am 24. October 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.

IX. 9039. Dr. Georgi. Dennis.

Nach § 1 der Verordnung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 12. October 1883 bedürfen alle für Privatmiete dienenden elektrischen Beleuchtungen baulich der Art und Weise ihrer Ausführung einer vorausgegangenen polizeilichen Genehmigung, und nach § 7 derseiten Verordnung verfügt Verordnung, welche eine elektrische Beleuchtung der Befreiung in § 1 zweiter obne polizeiliche Genehmigung berührt oder bewirkt — insoweit er nicht nach dem Meldestroßegesetz eine höhere Strafe vermutet hat — in eine Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entworfene Haftstrafe.

Da uns neuerdings bekannt geworden, daß den vorgeblichen Bestimmungen wiederholt entgegengethan werden, so bringen wir dieselben hierauf mit dem Bemerkern in Erinnerung, daß diejenigen, welche eine ebne andere Genehmigung hergestellt elektrische Beleuchtung denugen, sich außer der Beleuchtung nach dem Verbot des Weiterleitung der Beleuchtung nach dem Verbot des Weiterleitung ihrer Anlage zu genehmigen haben.

Leipzig, den 2. November 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.

V. 5796. Dr. Georgi. Wulff, A.

In Gemäßheit des § 1 der Instruction für die Ausführung von Wasserleitung und Wasseranlagen in Verbalgründen vom 6. Februar 1888 haben wir hierauf bestellt, daß der Klempner Herr Bernhard Braunbein in August. Schlosserstraße Nr. 52, zur Übernahme solcher Arbeiten bei uns sich angemeldet und den Besuch der Beleuchtung nach dem Verbot des Weiterleitung ihrer Anlage zu genehmigen haben.

Leipzig, den 3. November 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.

X. 6134. Dr. Georgi. Wulff.

In Gemäßheit des § 1 der Instruction für die Ausführung von Wasserleitung und Wasseranlagen in Verbalgründen vom 6. Februar 1888 haben wir hierauf bestellt, daß der Klempner Herr Gustav Wülff in Reutlingen, Herzogstraße Nr. 5, part., zur Übernahme solcher Arbeiten bei uns sich angemeldet und den Besuch der Beleuchtung nach dem Verbot des Weiterleitung ihrer Anlage zu genehmigen hat.

Leipzig, den 3. November 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.

X. 6135. Dr. Georgi. Wulff.

Diebstahl-Bekanntmachung.

Diebstahl wurde laut hier erhaltener Anzeige:

1) ein Gold, Aquat. M. L. 500, im Gewicht von 15 kg enthielt eine größere Goldplakette mit Rücken, von einem Holzstock, auf der Kopf von der Bergbauteile nach dem Magdeburger Holzstock, am 22. n. Mts.;

2) ein Gold mit braunem, schwerbeschichtetem Buchstaben, Aquat. M. 4797, im Gewicht von 21 kg, von Güter-Empfangsboden des Bahnhofs, am 22. n. Mts.;

3) ein Gold gleicher Art wie oben, mit Rücken, von einem Holzstock und einer getragenen Winterüberzieher von braunem brauen Stoff, mit Sammelflaschen, 2 Reihen Metallknöpfen und Knöpfen und rechteckigen, weißem Guitt, auf einem Holzstock, am 22. n. Mts.;

4) ein langer brauner, mit schwarzen geraden Leibes, mit Vorderseite grau, ohne Haken, aus einem Pachetkasten, mit Vorderseite grau, ohne Haken, aus einem Pachetkasten, am 22. n. Mts.;

5) ein Gold mit braunem Buchstaben, Aquat. M. 500, im Gewicht von 15 kg, von Güter-Empfangsboden des Bahnhofs, am 22. n. Mts.;

6) ein Gold mit braunem Buchstaben, Aquat. M. 500, im Gewicht von 15 kg, von Güter-Empfangsboden des Bahnhofs, am 22. n. Mts.;

7) ein kleiner Goldschmiedekasten mit Schraube, ohne Goldschmiedekasten, am 22. n. Mts.;

8) ein kleiner Goldschmiedekasten mit Schraube, ohne Goldschmiedekasten, am 22. n. Mts.;

9) ein kleiner Goldschmiedekasten mit Schraube, ohne Goldschmiedekasten, am 22. n. Mts.;

10) ein Spiegelkasten (Silber) mit Griff von amerikanischen Material, 22. n. Mts.;

11) ein Goldkugel, 24 Karat, goldfarben, mit Kreuz und einer kleinen Reihe an einem Ende, auf der Kirschstraße, am 22. n. Mts.;

12) ein Winterüberzieher mit Leder, aus einer Wohnung, ohne Goldschmiedekasten, am 22. n. Mts.;

13) ein kleiner Goldschmiedekasten mit Schraube, ohne Goldschmiedekasten, am 22. n. Mts.;

14) ein kleiner Goldschmiedekasten mit Schraube, ohne Goldschmiedekasten, am 22. n. Mts.;

15) ein kleiner Goldschmiedekasten mit Schraube, ohne Goldschmiedekasten, am 22. n. Mts.;

16) ein kleiner Goldschmiedekasten mit Schraube, ohne Goldschmiedekasten, am 22. n. Mts.;

17) ein kleiner Goldschmiedekasten mit Schraube, ohne Goldschmiedekasten, am 22. n. Mts.;

18) ein kleiner Goldschmiedekasten mit Schraube, ohne Goldschmiedekasten, am 22. n. Mts.;

19) ein kleiner Goldschmiedekasten mit Schraube, ohne Goldschmiedekasten, am 22. n. Mts.;

20) ein kleiner Goldschmiedekasten mit Schraube, ohne Goldschmiedekasten, am 22. n. Mts.;

21) ein kleiner Goldschmiedekasten mit Schraube, ohne Goldschmiedekasten, am 22. n. Mts.;

22) ein kleiner Goldschmiedekasten mit Schraube, ohne Goldschmiedekasten, am 22. n. Mts.;

23) ein kleiner Goldschmiedekasten mit Schraube, ohne Goldschmiedekasten, am 22. n. Mts.;

24) ein kleiner Goldschmiedekasten mit Schraube, ohne Goldschmiedekasten, am 22. n. Mts.;

25) ein kleiner Goldschmiedekasten mit Schraube, ohne Goldschmiedekasten, am 22. n. Mts.;

26) ein kleiner Goldschmiedekasten mit Schraube, ohne Goldschmiedekasten, am 22. n. Mts.;

27) ein kleiner Goldschmiedekasten mit Schraube, ohne Goldschmiedekasten, am 22. n. Mts.;

28) ein kleiner Goldschmiedekasten mit Schraube, ohne Goldschmiedekasten, am 22. n. Mts.;

29) ein kleiner Goldschmiedekasten mit Schraube, ohne Goldschmiedekasten, am 22. n. Mts.;

30) ein kleiner Goldschmiedekasten mit Schraube, ohne Goldschmiedekasten, am 22. n. Mts.;

31) ein kleiner Goldschmiedekasten mit Schraube, ohne Goldschmiedekasten, am 22. n. Mts.;

32) ein kleiner Goldschmiedekasten mit Schraube, ohne Goldschmiedekasten, am 22. n. Mts.;

33) ein kleiner Goldschmiedekasten mit Schraube, ohne Goldschmiedekasten, am 22. n. Mts.;

34) ein kleiner Goldschmiedekasten mit Schraube, ohne Goldschmiedekasten, am 22. n. Mts.;

35) ein kleiner Goldschmiedekasten mit Schraube, ohne Goldschmiedekasten, am 22. n. Mts.;

36) ein kleiner Goldschmiedekasten mit Schraube, ohne Goldschmiedekasten, am 22. n. Mts.;

37) ein kleiner Goldschmiedekasten mit Schraube, ohne Goldschmiedekasten, am 22. n. Mts.;

38) ein kleiner Goldschmiedekasten mit Schraube, ohne Goldschmiedekasten, am 22. n. Mts.;

39) ein kleiner Goldschmiedekasten mit Schraube, ohne Goldschmiedekasten, am 22. n. Mts.;

40) ein kleiner Goldschmiedekasten mit Schraube, ohne Goldschmiedekasten, am 22. n. Mts.;

41) ein kleiner Goldschmiedekasten mit Schraube, ohne Goldschmiedekasten, am 22. n. Mts.;

42) ein kleiner Goldschmiedekasten mit Schraube, ohne Goldschmiedekasten, am 22. n. Mts.;

43) ein kleiner Goldschmiedekasten mit Schraube, ohne Goldschmiedekasten, am 22. n. Mts.;

44) ein kleiner Goldschmiedekasten mit Schraube, ohne Goldschmiedekasten, am 22. n. Mts.;

45) ein kleiner Goldschmiedekasten mit Schraube, ohne Goldschmiedekasten, am 22. n. Mts.;

46) ein kleiner Goldschmiedekasten mit Schraube, ohne Goldschmiedekasten, am 22. n. Mts.;

47) ein kleiner Goldschmiedekasten mit Schraube, ohne Goldschmiedekasten, am 22. n. Mts.;

48) ein kleiner Goldschmiedekasten mit Schraube, ohne Goldschmiedekasten, am 22. n. Mts.;

49) ein kleiner Goldschmiedekasten mit Schraube, ohne Goldschmiedekasten, am 22. n. Mts.;

50) ein kleiner Goldschmiedekasten mit Schraube, ohne Goldschmiedekasten, am 22. n. Mts.;

51) ein kleiner Goldschmiedekasten mit Schraube, ohne Goldschmiedekasten, am 22. n. Mts.;

52) ein kleiner Goldschmiedekasten mit Schraube, ohne Goldschmiedekasten, am 22. n. Mts.;

53) ein kleiner Goldschmiedekasten mit Schraube, ohne Goldschmiedekasten, am 22. n. Mts.;

54) ein kleiner Goldschmiedekasten mit Schraube, ohne Goldschmiedekasten, am 22. n. Mts.;

55) ein kleiner Goldschmiedekasten mit Schraube, ohne Goldschmiedekasten, am 22. n. Mts.;

56) ein kleiner Goldschmiedekasten mit Schraube, ohne Goldschmiedekasten, am 22. n. Mts.;

57) ein kleiner Gold